

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. § 4 lautet:

„Rettungsbeitrag

§ 4

(1) Die Gemeinde hat an die von ihr gemäß § 2 Abs 2 vertraglich verpflichtete Rettungsorganisation jährlich einen Rettungsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt ab 1. Jänner 2008 4,-- € je Einwohner der Gemeinde. Der Rettungsbeitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober zur Zahlung fällig. Die für die Berechnung des Rettungsbeitrages zugrunde zu legende Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung. Dieses Ergebnis wird mit Beginn des Kalenderjahres wirksam, das dem Zähltag der Volkszählung folgt.

(2) Zum Zweck der Leistung des Rettungsbeitrages hat die berechtigte Rettungsorganisation die Höhe der jeweils fälligen Beitragsrate der beitragspflichtigen Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Erachtet sich die Gemeinde für nicht oder nicht im bekannt gegebenen Maß beitragspflichtig, kann sie innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der schriftlichen Bekanntgabe an gerechnet, die Entscheidung der Landesregierung beantragen. Verweigert eine Gemeinde die Leistung des Rettungsbeitrages, ohne innerhalb der ihr eingeräumten Frist einen solchen Antrag einzubringen, kann die berechtigte Rettungsorganisation ihrerseits die Entscheidung der Landesregierung beantragen. In beiden Fällen entscheidet die Landesregierung durch Bescheid.

(3) Für die überörtlichen Belange der Rettungsorganisation gemäß Abs 1 hat ihr das Land ab 1. Jänner 2008 3,80 € je Einwohner des Landes zu leisten. Abs 1 dritter bis letzter Satz gilt sinngemäß. Im Streitfall entscheidet über die Beiträge des Landes die Landesregierung mit Bescheid.

(4) Für die überörtlichen Belange der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung hat das Land ab 1. Jänner 2008 einen Beitrag von 0,82 € je Einwohner des Landes zu leisten. Dieser ist wie folgt aufzuteilen:

- | | |
|--|------|
| 1. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesstelle Salzburg | 80 % |
| 2. Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg | 16 % |
| 3. Österreichischer Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg | 4 % |

Abs 1 dritter bis letzter Satz findet Anwendung. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Die gemäß Abs 1, 3 und 4 für das Jahr 2008 zu leistenden Beiträge sind mit dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Index jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres wertgesichert, und zwar die Beiträge gemäß Abs 1 und 3 ab dem Jahr 2011 und der Beitrag gemäß Abs 4 ab dem Jahr 2009. Die Indexsteigerungen sind jeweils auf eine Dezimalstelle genau der Berechnung zugrunde zu legen. Die Beitragshöhe ist von der Landesregierung durch Verordnung jährlich festzusetzen. Die errechneten Beträge sind auf den nächsten ganzen Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Die Wertanpassungen haben auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Vorjahr zu erfolgen.“

2. Im § 13 entfällt der Abs 3.

3. Im § 14 wird angefügt:

„(3) § 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 58/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(4) Die §§ 4 und 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Der Indexanpassung der Beiträge gemäß § 4 Abs 1 und 3 für das Jahr 2011 sind die Veränderungen des VPI für den Monat Mai 2010 gegenüber dem Mai 2009 zugrunde zu legen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Entwurf für ein Gesetz, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird, dient ausschließlich der außerordentlichen Erhöhung der allgemeinen Rettungsbeiträge der Gemeinden und des Landes zum 1. Jänner 2008. Die neuen Beiträge (4 € bzw 3,80 €) werden für drei Jahre festgelegt, die nächste Anpassung entsprechend den Veränderungen des VPI ist erst für das Jahr 2011 vorgesehen.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, ist an das Land und die Gemeinden mit dem Anliegen herangetreten, eine Anhebung der allgemeinen Rettungsbeiträge über die jährliche Valorisierung hinaus, also gesetzlich, vorzunehmen. Begründet wird dies mit erheblichen Kostensteigerungen, die in der Zwischenzeit über die allgemeine Kostenentwicklung hinaus eingetreten sind. Vor allem die Neuregelungen für die Zurverfügungstellung und Verwendung von Zivildienern führt zu zusätzlichen Kosten, die bei der Festlegung der derzeitigen Höhe der allgemeinen Rettungsbeiträge nicht berücksichtigt sind und auch mit der jährlichen Wertanpassung der Beiträge nicht abzudecken sind. Das Gleiche gilt für die gestiegenen Kraftfahrzeug-Aufwendungen für den Rettungs- und Krankentransport auf Grund der Preissteigerung für Kraftfahrzeuganschaffung und -instandhaltung sowie für den Betrieb (insbesondere bei Treibstoffen).

Die Regelung für den Beitrag des Landes an die besonderen Rettungsträger erfährt keine Änderung, insbesondere nicht die weitere jährliche Anpassung in der Höhe der Veränderungen des VPI.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG in Verbindung mit Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen mit Ausnahme ua des Rettungswesens).

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben über die Finanzierung des Rettungswesens sind nicht bekannt.

4. Kosten:

Die Anhebung des allgemeinen Rettungsbeitrages verursacht für die Gemeinden jährliche Mehrkosten in der Höhe von 432.981,36 € (0,84 € x 515.454 Einwohnerzahl des Landes auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung). Für das Land belaufen sich die Mehrkosten auf 407.208,66 € (0,79 € x 515.454). Die laufenden Erhöhungen auf Grund der Wertsiche-

rungsklausel würden für die Jahre 2008 bis 2010 unter Zugrundelegung der gleichen Valorisierungsbeträge wie für 2007 (0,06 bzw 0,05 €) Mehrkosten in der Höhe von jährlich 30.927,24 € für die Gemeinden und 25.772,70 € für das Land verursachen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Das Vorhaben begegnete keinen Einwänden. Die eher formalen Anregungen des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend wurden teilweise berücksichtigt.

6. Im Besonderen ist auszuführen:

Das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Rettungsbeitrag der Gemeinden pro Einwohner (dzt 3,16 €) und jenem des Landes für die überörtlichen Belange des allgemeinen Rettungsdienstes (dzt 3,01 €) bleibt unverändert. Der Landesbeitrag macht rd 95 % des Beitrages der Gemeinden aus (ursprünglich – bis 1.1.1991 – 85 %).

Zu Z 1:

Der Betrag von 0,82 € für die besonderen Rettungsdienste (Berg-, Höhlen- und Wasserrettung) ergibt sich aus der für 2008 vorzunehmenden Valorisierung um 2,02 % und entspricht einem derzeit in Begutachtung befindlichen diesbezüglichen Verordnungsentwurf (dessen Weiterverfolgung sich im Fall einer gesetzlichen Regelung erübrigt).

Zu Z 2:

Die Inkrafttretensbestimmung für das Gesetz LGBl Nr 58/2005 (Art XVI) ist im § 14 und nicht im § 13 zu treffen.

Zu Z 3:

Die Wertanpassung für die allgemeinen Rettungsbeiträge für das Jahr 2011 hat auf der Grundlage der VPI-Änderungen Mai 2009 – Mai 2010 zu erfolgen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.